

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 29. (22. Juli 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu 1, Bog. — Pränumerationspreis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 22. Juli.

N^o. 29.

Berichte über die Kreissynoden von 1854.

V. Delmenhorst, Juli 6.

Nach dem Ausschreiben des Vorstandes wurde am 5. Juli Abends 7 Uhr eine Vorversammlung gehalten, die etwa von 15 Mitgliedern (7 Geistl. 8 Weltl.) der Synode besucht war. In dieser Vorversammlung wurde eine Geschäftsordnung besprochen, und diejenige der Generalsynode mit einigen Veränderungen angenommen und am folgenden Tage genehmigt. Alsdann wurde über die Gegenstände der Tagesordnung berathen, namentlich die, für welche keine Referate angeordnet.

Am Morgen des 6. Juli rief das Geläute der Glocken die Synodalen um 9 Uhr zur Kirche, an deren Thüren die zu singenden Lieder, besonders mit den Chorgesängen abgedruckt, vertheilt wurden. Herr Pastor Büsing hat sich durch die Mühe der Einrichtung eines liturgischen Gottesdienstes die Synode zu herzlichem Dank verpflichtet, der ihm hiemit öffentlich zu erkennen gegeben wird. Er predigte über 1 Petr. 5 B. 1—3 und betrachtete das Amtliche Wirken für das christlich kirchliche Leben 1) nach dem Kreise worin, 2) den Personen wodurch, und 3) dem Geiste womit zu wirken sei. Die Theilnahme der Gemeinde war nicht sehr groß. Der Gottesdienst dauerte länger, wie er sollte. Hierauf wurde im Wedemeier'schen Gasthose, die Versammlung von dem Präsidirenden mit Gebet eröffnet. Nachdem die Synode beschlußfähig *) befunden, verlas der Schriftführer eine Zuschrift des Oberkirchenraths. Eine Circulation derselben bei den Kirchenräthen wird noch erwartet. Das nächste Geschäft, Neuwahl des Vorstandes, bestätigte den bisherigen in seinem Amte.

Hierauf folgte Vortrag der Referate. Das 1. Referat beantwortete die Frage: Welche Maßnahmen möchten zu er-

greifen sein, um in den Gemeinden die Sache des Gustav-Abolph-Vereins zu fördern? Referent nannte als Förderungs-mittel: Bekanntmachung mit dem Vereinswesen durch Broschürenvertheilung, Predigten und Unterricht in den Schulen, wobei vorzüglich die Fragen: Warum heißt der Verein so? Was macht diesen Verein nöthig? Was verpflichtet zur Theilnahme? Was hat er bisher gewirkt? zu erörtern. Damit sind zu verbinden besondere Versammlungen, etwa zweimal im Jahre, um mit demjenigen bekannt zu machen, was in Predigt und Kinderlehre nicht wohl Platz findet, z. B. mit statistischen Angaben.

Dann forderte Ref. auf, warme Herzens-Theilnahme an der Vereinsache durch Schilderung des inneren Schadens der kathol. Kirche und des Vorzugs und Segens unsrer Kirche zu wecken, und endlich durch Vereine und Sammlungen von monatl. Beiträgen Betheiligung zu veranlassen. *) Er stellte hierauf folgende im Referate trefflich begründete Anträge:

1. Die Kreissynode ersuche die Schulinspectoren für den Verein in Schule und Confirmandenunterricht eifrig zu wirken. Mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

2. Die Kreissynode suche einen Gustav-Abolph-Gottesdienst zu bewirken. Abgelehnt.

3. Die Kreissynode veranlasse die Kirchenräthe, für besondere Versammlungen in einem geeigneten Locale, z. B. der Schule, zu sorgen. Angenommen.

4. Die Kreissynode veranlasse die Kirchenräthe die Organisation, welche in der ersten Versammlung vorgeschlagen, zur Ausführung zu bringen, nämlich Auslegung von Listen zur verpflichtenden Unterschrift monatlicher Beiträge. Abgelehnt.

*) Referent wünschte einen Verein, der etwa 2 Versammlungen im Jahre halte und recht frei sei, monatlich 1 gr. durch Schulkinder sammeln, an den Lehrer abliefern und durch einen Cassenführer einsenden lasse. Einfache Einrichtung, blos 1 Vorsteher und 1 Cassenführer.

*) Es fehlten 2 Geistliche und 2 Aelteste.



Das zweite Referat beantwortete die Frage: Ist es wünschenswerth, daß das Reformationstfest auf den 31. October, das Saats- und Erntefest aber auf einen Sonntag verlegt werde?

Der Referent begründete die Verlegung des Reformationstfestes auf den 31. October 1) mit der Nothwendigkeit der Einheit gottesdienstlicher Feiertage in einer Landeskirche und der ganzen Evangl.-Luth. Kirche. (Hier wurde an Jever erinnert). 2) Solche Einheit sei von großem Einflusse auf die Feier selbst. Der Gedanke, daß Millionen denselben Tag mit uns feiern, erhöhe die Feier. 3) Werde das Reformationstfest am Sonntage gefeiert, so verliere es viel von seiner Wichtigkeit in Ansicht und Behandlung, wie z. B. die Geburtstagsfeier an andern Tagen begangen, viel verlieren würde, und das Neujahrsfest am Sonntage gefeiert, nicht mehr Neujahrsfest sein würde. Die Gründlichkeit des Referats machte eine lange Discussion unnöthig und der Antrag auf Verlegung des Reformationstfestes auf den 31. October wurde fast einstimmig angenommen.

Ferner entschied das Referat die Belassung des Saats- und Erntefestes an besonderen Wochentagen. Als Gründe dafür wurden angeführt: Saats- und Erntefest würden durch Verlegung auf einen Sonntag ihren Character als Naturfeste und ihre Wichtigkeit verlieren; durch Verlegung auf den Sonntag leide die specifisch christliche Feier dieser Tage u. s. w.

Die Belassung an besonderen Wochentagen wurde hierauf fast einstimmig angenommen.

Ein Nebenantrag der Aeltesten aus den an Bremen benachbarten Gemeinden wünschte, eine Umsezung dieser Festtage in der Woche, daß sie nicht mit den Bremer Märkten zusammen kämen, weil dadurch die Feier sehr gestört werde, indem viele Eingeseffene dann die Märkte besuchen und die Kirche versäumen. Dieser Antrag wurde angenommen.

Hierauf trat eine Pause in den Verhandlungen ein.

Nach der Pause folgte das 3. Referat: Ist die Abschaffung der bisher durch die Gemeinden vorgenommenen Wahl der Prediger wünschenswerth? und wie möchten bei Bejahung dieser Frage die Pfarrstellen zu besetzen sein?

Der Referent sprach sich entschieden gegen die Wahl aus, und begründete dies durch Hinweisung auf die Geschichte der Kirche, namentlich der Lutherischen Kirche und den Begriff des Geistlichen Amtes, das einen Missionsberuf in sich trage. Ferner durch die nachtheiligen Folgen für die Geistlichen und für die Gemeinden, indem die Wahl oft die traurigsten Spaltungen auf Jahre hinaus in die Gemeinden bringe. So lange die Wahl einer Gemeinde noch fern stehe, scheine sie wünschenswerth, aber wenn sie da sei und geschehen sei, so werde sie als ein Uebel angesehen und verworfen. Er sei selbst ein Gewählter und ohne Streit Gewählter, aber dennoch herrsche in der Gemeinde fast allgemein das Urtheil: Das Wählen taue nicht und müsse abgestellt werden. Er stellte hierauf folgende Anträge:

1. Die Kreisynode ersuche die Landesynode und den Oberkirchenrath die bisher von den Gemeinden vorgenommene Wahl der Prediger abzuschaffen.

2. Die Kreisynode beantrage, daß Art. 91 des Verf.-Gesetzes künftig so gefaßt werde:

Die Bewerbung geschieht bei dem Oberkirchenrathe, dieser wählt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden und der Interessen der Landeskirche von den Bewerbern 3 aus und schlägt dieselben dem Großherzoge zur Ernennung vor, so daß der zuerst genannte am dringendsten, der zweite weniger dringend, der letzte am schwächsten empfohlen wird. Der Oberkirchenrath bleibt dabei für seine Vorschläge der Landesynode verantwortlich.

3. Eventualiter werde der Vareler Antrag zur Abstimmung gebracht. Diese 3 Anträge kamen nicht zur Abstimmung, auch nicht der Antrag eines andern Mitgliedes:

„Da eine Betheiligung der Gemeinden bei Besetzung der Predigerstellen wünschenswerth ist und Zweck der Wahleinführung, so werde der vom Oberkirchenrathe beabsichtigte Vorschlag und die Reihenfolge der 3 Geistlichen vor Ueberreichung an den Großherzog dem Kirchenrathe der Gemeinde vorgelegt und erkläre sich derselbe mit Gründen über eine im Interesse der Gemeinde etwa gewünschte Abänderung der Reihenfolge des Vorschlags und überlasse dem Großherzoge die Entscheidung! —

Die Discussion führte nämlich zu einem Antrage auf Verschiebung der Entscheidung bis zu weiterer Erfahrung über den Einfluß der Wahl. Dieser wurde mit Stimmmehrheit angenommen und ließ alle übrigen wegfallen.

Die Empfeher dieses Antrags verwahrten sich aber vor der Vermuthung als seien sie mit der jetzigen Wahlart zufrieden; sie wollten diese wichtige Sache nicht übereilt entschieden haben. Es wurde von allen anerkannt, daß das Referat sehr gegen die Wahl stimme; und es ist wegen Wichtigkeit der Sache ein Abdruck des Referats im Kirchenblatt zu wünschen.*)

Dann folgte das 4. Referat: Ueber die wesentliche Gestalt des Evangelischen Gottesdienstes?

Der Referent motivirte zunächst die Nothwendigkeit eines Bekanntseins mit diesem Wesen, weil dieses die Grundlage jedes Urtheils über die gegenwärtige Gestalt des Gottesdienstes in unserer Landeskirche und ihre gewünschte Verbesserung sein müsse. Vom evangelischen Standpunkte aus müsse die Ordnung unseres Gottesdienstes, und die Mittel der Erbauung, Gesänge, Gebete, Predigt und Sacramentsverwaltung beurtheilt werden und nicht nach subjectiven Ansichten, Erfahrungen und Wünschen.

Alsdann wurden die Grundsätze der evangelischen Kirche, auf welchen und nach welchen der Gottesdienst gestaltet werden müsse, vorgelegt. Es waren folgende 4:

*) Wir bitten um Zusendung desselben.

D. Red.

1. Herrschaft des Wortes, nämlich der heiligen Schrift; Wie diese das Lehrbekenntniß füllt und formt, so muß sie auch das Gebetsbekenntniß, den Gottesdienst erfüllen und formen. Seine Gebete müssen biblischen Geist ausdrücken, seine Gesänge biblische Klänge sein, seine Texte biblische Abschnitte, seine Handlungen lebende Bilder aus der Schrift, seine Gebräuche und Symbole Vorbereitungen auf das Schriftwort.

2. Das Evangelium mit seinem Lehrinhalte, Rechtfertigung, durch den Glauben an den Sohn Gottes und sein Opfer (Joh. 3 v. 16), muß den ganzen Gottesdienst durchdringen und gestalten. Sein Anfang ist Anbetung des Vaters auf diesem Grund; Sein Fortgang Zeugniß für den Sohn, gegen uns, zu ihm; Sein Schluß ist Vereinigung mit Gott durch ihn vermittelt Buße und Glauben.

2. Der dritte Grundsatz ist, daß Alle Zugang haben und keiner Vermittelung eines Priesters bedürfen (also der des allgemeinen Priesterthums). Hieraus folgt, daß alle Gemeindeglieder im Gottesdienste so viel möglich theilhaftig werden müssen.

4. Der vierte Grundsatz ist, daß Alles darauf gerichtet sein muß den Menschen von seinem Verdienste weg zum Glauben hinzuführen, so daß er erst darin seine Ruhe und die Kraft seiner Heiligung finde.

Nach diesen 4 Grundsätzen wurde nun vom Referenten die Gestalt eines Gottesdienstes vorgelegt, woran er zeigte: Gott dienen heiße 1. Ihn als Herrn bekennen von dessen Gnade wir abhängig sind: Anbetung. Dies sei der Anfang des Gottesdienstes, und dieser habe 3 Theile, 1. Vortrage einer Gnadengabe (Introitus) 2. Bekenntniß: Ich bin zu geringe dieser Gabe. (Kyrie) 3. Preis der ganzen Fülle der Gnade im vollen Glaubensbekenntniß (Gloria).

Gott dienen heiße 2. Sein Werk treiben, nämlich unsere Erlösung, in Kraft des Wortes. Dies geschehe auf der Kanzel.

Gott dienen heiße 3. sich ihm opfern, das Leben das sündige was wir geliebt, und zum Lohne nehmen das Heilige, im Sohne offenbart.

Dies wurde nun an einem Beispiele klar gemacht, und schließlich auf 2 große Verirrungen im Christl. Gottesdienste aufmerksam gemacht, welche zu vermitteln Beruf der evangelisch lutherischen Kirche sei.

Die erste Verirrung finde sich im kathol. Gottesdienste, in der Messe mit ihrem Schaugepränge, zur Verherrlichung des Priesterstandes mehr dienend als zur Ehre Gottes.

Die andere Verirrung finde sich in der reformirten Kirche: Geringschätzung des Altardienstes, und unverhältnismäßiges Vorherrschen der Predigt zur Verherrlichung des Lehrstandes. Zwischen diese müsse die evangelisch-lutherische treten und das geistliche Element retten; Altar und Kanzel, beide, zum vollen Rechte kommen lassen.

Referent stellte hierauf folgende Anträge:

1. Die Kreissynode bekenne: In unserm evang.-luther. Gottesdienste sei im Gegensatz zum katholischen Messwesen, der Altardienst oder die Anbetung zu sehr zurückgesetzt, und unser Gottesdienst sei in dieser Hinsicht zu bessern.

2. Die Kreissynode spreche den Wunsch aus, daß die Gemeindeglieder beim Gottesdienste mehr theilhaftig werden möchten, was schon geschehen könne durch Veränderung des langen Singens in öfteres Singen als Zustimmung zum Worte des Geistlichen.

3. Die Kreissynode wünsche, daß vor Einführung von neuen Gesängen, Gebeten und liturgischen Aenderungen ihr specielles Gutachten eingeholt werde.

Alle drei Anträge wurden fast einstimmig angenommen. Die übrigen Gegenstände 5 bis 15 konnten, da die vergrünnte Zeit verfloßen war, nur sehr kurz zur Anfrage gebracht werden.

Nur Nr. 11, die Diätenfrage, veranlaßte ein Antrag, daß zum Gewinne zweier Tage für die Verhandlungen à Tag 1 Rthlr. Diäten aus der Central-Casse bewilligt werden möchten, welcher mit 31 gegen 1 Stimme angenommen wurde.

Auch der Wunsch, daß es nicht nothwendig bleiben möge, daß außerordentliche Synoden 4 Wochen vorher zu berufen seien, wurde genehmigt.

Ferner wurde der Antrag: Die Kreissynode beantrage eine Aenderung des Art. 47 des Verfassungsgesetzes dahin, daß alle Mitglieder der Kirchenräthe und Generalsynode, welche bei Einer Kreissynode als Zuhörer Zutritt haben, bei allen Kreissynoden zugelassen sind. Einstimmig angenommen.

Ferner wurden Anträge gestellt: 1. Alle Referate wegzulassen. 2. Zu den Referenten noch Correferenten zu ernennen um Einseitigkeit zu verhüten. Beide wurden abgelehnt.

Zur Landesynode wurde als Abgeordneter erwählt: Johann Diedrich Plate Hausmann zu Hörspe. Zur nächsten Synodal-Predigt: Pfarrer Folte in Hude. Als Ort der nächsten Versammlung: Delmenhorst. Als Zeit: Sobald wie möglich nach Pfingsten. Schluß 5¹/₂ Uhr.

Reflexionen,

veranlaßt durch das Pfarrwahl-Gesetz.

1. Auf einer der diesjährigen Kreissynoden ist bei der Debatte über die Frage „ob Pfarrwahl oder nicht?“ — gesagt worden, daß hier Geistliche und Laien sich gewissermaßen als Partheien gegenüberständen. Aehnliche Urtheile sind nicht selten, und so wird die fast allgemeine Stimmung der Geistlichen gegen die Pfarrwahl aus Partheiinteresse gedeutet: so werden die Geistlichen verdächtigt, als ob sie in dieser Angelegenheit nur ein Standes-Interesse, nicht das Interesse der Kirche kenneeten, als ob sie um des äußeren Vor-

theiles ihr es Standes oder ihrer Person willen blind wären gegen das wahre Wohl der Kirche, welches die Laien aber im Auge hätten. Fordert das Wohl der Kirche die Pfarrwahl — quod est demonstrandum! — so müssen die Geistlichen, als die das Wohl der Kirche vor Allen zu fördern berufen sind, ihr eigenes Interesse allerdings gänzlich zurücktreten lassen; ist es eine ausgemachte Sache, daß durch die Pfarrwahl das kirchliche und christliche Leben in den Gemeinden einen Gewinn habe, so werden und müssen die Geistlichen um ihren zeitlichen Gewinn oder Schaden sich nicht kümmern und müssen der Pfarrwahl das Wort reden. Können sie die Einsicht, die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß der Kirche Wohl durch die Pfarrwahl bedingt sei, glauben sie, daß die Pfarrwahl den Gemeinden keinen Segen bringe, wie nach gewissen Erfahrungen bei uns es behauptet werden darf, dann möge man es doch vor Allen ihnen nicht verargen, wenn sie (bei uns mit wenigen Ausnahmen) auch in Berücksichtigung ihres Interesses, oder deutlicher gesagt, in Berücksichtigung ihrer Existenz und ihres zeitlichen Fortkommens gegen die Pfarrwahlen sind. Man soll aber nicht sagen, daß sie lediglich in solcher Berücksichtigung Gegner der Pfarrwahlen seien.

2. Von dem Rechte der Gemeinden, die Geistlichen zu wählen, ist viel die Rede. „Wir haben das Recht und wollen es behalten,“ heißt es. Will man damit sagen, daß den evangelisch-lutherischen Gemeinden als solchen ein absolutes Recht auf Pfarrwahl zustehe, oder daß man den evangelisch-lutherischen Gemeinden im Herzogthum Oldenburg einmal dies Recht gegeben habe? Ob den evang.-lutherischen Gemeinden überhaupt dieses Recht gebühre, ist wenigstens disputabel; gebührt es ihnen, so ist es allerdings auffallend, daß man es ihnen so lange und bisher vorenthalten hat, daß in andern Ländern das Verlangen nach dem Genuße dieses Rechts nicht stärker hervortritt, daß, wo dies Verlangen sich gezeigt hat, man demselben nicht nachgegeben hat. Man glaubt aber vielleicht nicht an dies Recht; oder man hält es für gefährlich es zu geben, es zu nehmen. Den Oldenburgischen Gemeinden ist das Recht gegeben; aber man vergesse nicht, wann und unter welchen Verhältnissen es geschehen ist. Das Jahr 1849 hat Manches gethan, was nicht gut ist.

3. Die Geistlichen hatten früher gleichsam ein Recht auf Dienstbeförderung, wenn sie einmal durch Prüfung und Ordination — rite vocati — in den Dienst der Kirche gekommen waren; sie durften auf Versetzung nach Verbesserungsstellen rechnen, wenn sie sonst in Amt und Wandel sich Nichts zu Schulden kommen ließen, konnten solche Versetzung als ein ihnen zustehendes Recht ansehen. Durch die Pfarrwahl haben sie das Recht verloren. Sie, wie die Candidaten des Pfarramts haben nur ein Recht, sich zur Präsentation für eine Gemeinde zu melden und allenfalls ein Recht auf diese Präsentation selbst. Das ist Alles, aber wenig!

Den Geistlichen wird als Ersatz die Central-Pfarrkasse gezeigt; diese wird als ein schönes Institut gelobt. Aber davon abgesehen, daß es den Pastoren, die ohne ihre Schuld auf gering dotirten Anfangsstellen unter Sorgen, Entbehrung und Entmuthigung verbleiben müssen, wenn sie mit ihrer Bewerbung bei den Gemeinden nicht reüssiren, sehr schmerzlich sein muß, von den ungerne geleisteten Gaben jüngerer glücklicherer Amtsbrüder eine Unterstützung zu erhalten, die zu entbehren ihnen die Verhältnisse nicht gestatten, wie geringe Zuschüsse kann die Central-Pfarrkasse leisten, wie wird die Einnahme dieser Casse sich fast auf Null reduciren, wenn zu den besseren Pfarrstellen nicht eben jüngere Geistliche, Hülfsprediger und Candidaten, präsentirt werden!

4. Nach dem Gesetze über die Besetzung der Hülfsprediger und Vacanzprediger vom 11. Januar 1841 haben diejenigen Pastoren, welchen wegen Alterschwäche oder sonstigen Unvermögens ein Gehülfe beigegeben werden muß, für den Gehülfe 225 Rthlr. von ihrer Einnahme abzugeben. Wenn ein Pfarrer in Folge der geltenden Pfarrwahlen bei einer Einnahme von 400 — 500 Rthlr. alt und schwach wird, wie soll er denn bei einer durch den Gehülfe um die Hälfte verringerten Einnahme sich und die Seinigen ernähren?

Eingefandt.

Ist es wahr, daß irgendwo im Zeverlande trotz des Widerspruchs des Ausschusses, aber unter Billigung des Kirchenraths, eine Regelbahn unmittelbar an dem die Kirche umgebenden Kirchhofe, ja theilweise auf Kirchengründen ist angelegt worden?

Ist es wahr, daß in einer Gemeinde der Gottesdienst mehrmals nach einander hat ausfallen müssen, weil Niemand zur Kirche gekommen ist?

Ist es vorgekommen, daß eines Abends ein Kind ist getauft worden, ohne daß dabei eines Glaubens, auf den es getauft wurde, Erwähnung geschehen?

Ist es gegründet, daß anderswo einer der jüngern Geistlichen auf ein selbstgemachtes Glaubensbekenntniß, und nicht im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes tauft?

Wer auf eine dieser Fragen gegründete Antwort zu geben weiß, wird angelegentlich ersucht, sie in diesem Blatte mitzutheilen.

Anmerkung. Indem wir hinsichtlich der Veröffentlichung dieser Fragen auf unsere in voriger Nr. dargelegten Grundsätze verweisen, soll hier noch ausdrücklich bemerkt sein, daß obige Fragen von sehr achtbarer Hand eingefandt sind. Die Red.

Kirchennachricht.

Predigten am 23. Juli: 8 Uhr: Pastor Greverus. 10 Uhr: Past. Gröning. 3 Uhr: Hlfr. Gramberg.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 23—30. Juli: Hlfr. Gramberg. — Die Kirchenbücher führt Pastor Gröning.

